

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim in ihrer Sitzung am 18.06.2008 folgende

5. Änderung

der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

vom 19.09.1990 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen verfügbarer Plätze, auch Kinder, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an probeweise in altersstufenübergreifende Gruppen in die Kindergärten aufzunehmen. Dabei sollen Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist und Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt werden.“

Artikel 2

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

„Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr geöffnet.

In den Kindergärten Beerfurth und Zwergenschloss in Reichelsheim ist jeweils eine Gruppe an Werktagen montags bis freitags von 07.30 Uhr – 13.30 Uhr geöffnet, wenn mindestens 10 Kinder für den Besuch für das gesamte Kindergartenjahr angemeldet sind.“

Artikel 3

Diese Änderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Reichelsheim, den 18.06.2008

DER GEMEINDEVORSTAND


(Lode)
Bürgermeister




(Lode)
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung
erfolgte im Amtsblatt Nummer 13
vom 27.06.2008